
Antrag zu Satzung, Geschäftsordnung oder Finanzordnung

Initiator_nnen: **Erweiterter Vorstand (beschlossen am: 08.06.2021)**

Titel: ANTRAG FÜR EINE NEUE GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VON NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM

ANTRAG FÜR EINE NEUE GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VON NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM

1 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung von „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“

gemäß Art. 4.2.3. der Satzung

1. Einladung

1.1. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens fünf Wochen bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die zuletzt in der Mitgliederdatenbank (CRM) hinterlegte primäre Mail-Adresse sowie durch Veröffentlichung auf der NEOS-Website. Die Einladung hat Tagesordnung, Datum, Beginnzeit, Ort der Versammlung sowie die verbindlichen Anmeldefristen zu enthalten.

1.2. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Vorstand

1.3. bis eine Woche vor dem geplanten Versammlungstermin einer Mitgliederversammlung die Beginnzeit innerhalb eines Tages und/oder den Veranstaltungsort verlegen; diesfalls ist nach Möglichkeit eine digitale Teilnahmemöglichkeit sicher zu stellen;

1.4. eine bereits eingeladene Mitgliederversammlung auf einen späteren Zeitpunkt (einen anderen Tag) verschieben;

1.5. eine bereits eingeladene Mitgliederversammlung absagen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nach Wegfall der außergewöhnlichen Umstände unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen so rasch wie möglich nachzuholen.

2. Sitzungspräsidium

23 2.1. Die Mitgliederversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet. Dieses
24 ist zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder
25 bei dessen/deren Abwesenheit eines seiner/ihrer Stellvertreter_innen mit
26 absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Stimmberechtigte
27 Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören.

28 2.2. Die Durchführung von digitalen Abstimmungen und Wahlen sowie die Auszählung
29 der Stimmen obliegt dem Sitzungspräsidium, das dafür weitere Mitglieder zur
30 Unterstützung hinzuziehen kann (Zählkommission).

31 2.3. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf Antrag von zehn Mitgliedern in
32 offener Abstimmung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
33 abgewählt werden. In diesem Fall ist auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder bei
34 dessen/deren Abwesenheit eines seiner/ihrer Stellvertreter_innen ein neu
35 zusammengesetztes Sitzungspräsidium zu wählen.

36 2.4. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des
37 Sitzungspräsidiums oder einem/einer vom Sitzungspräsidium bestimmten
38 Mitarbeiter_in des Bundesbüros eine Niederschrift zu führen, welche insbesondere
39 Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des Sitzungspräsidiums
40 sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des
41 Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der
42 Niederschrift sind ein Verzeichnis der anwesenden Teilnehmer_innen und Belege
43 über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist den
44 Mitgliedern zugänglich zu machen.

45 **3. Tagesordnung**

46 3.1. Bis zum Ablauf des achten Tages vor der Mitgliederversammlung können zehn
47 Mitglieder beim Bundesbüro die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts
48 verlangen, der sich auf eine der in Art. 4.3 der Satzung aufgezählten
49 Beschlusskompetenzen der Mitgliederversammlung zu beziehen hat. Der Vorstand
50 entscheidet unverzüglich über die diesbezügliche Zulässigkeit des Verlangens und
51 hat den Mitgliedern eine allfällige Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.

52 3.2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Einwendungen gegen die
53 Tagesordnung erhoben werden. Ist dies der Fall, so entscheidet darüber die
54 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

55 3.3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung anlässlich der Genehmigung
56 der Tagesordnung auf Antrag des Präsidiums oder von zehn Mitgliedern
57 beschließen, zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, Tagesordnungspunkte
58 umzureihen oder abzusetzen. Wahlen, die Auflösung der Partei sowie
59 Angelegenheiten, deren Beschlussfassung eine Zweidrittel-Mehrheit erfordert,
60 können auf diesem Weg nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

61 3.4. Wahlen erfordern einen jeweils eigenen Tagesordnungspunkt.
62 Tagesordnungspunkte, in denen Wahlen durchgeführt werden, können vom
63 Sitzungspräsidium zur Stimmenauszählung unterbrochen werden. Währenddessen kann
64 die Sitzung mit den weiteren Tagesordnungspunkten fortgesetzt werden.

65 3.5. Beschlüsse können nur zum jeweils korrespondierenden Tagesordnungspunkt
66 gefasst werden. Leitanträge des Erweiterten Vorstands gemäß Art. 4.3.q der
67 Satzung können auch beim Tagesordnungspunkt „Berichte“ zur Abstimmung gelangen.
68 Beim Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sind keine Beschlüsse zulässig.

69 3.6. Während der Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Sitzungspräsidiums
70 von der Mitgliederversammlung eine Umreihung von Tagesordnungspunkten
71 beschlossen werden.

72 3.7. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine so große Zahl von Hauptanträgen
73 vorliegen, dass eine erschöpfende Behandlung aller Anträge in der in Aussicht
74 genommenen Zeit unwahrscheinlich erscheint, so hat das Sitzungspräsidium eine
75 Reihung der Hauptanträge zur Abstimmung zu bringen.

76 3.8. Das Präsidium oder zehn Mitglieder können beantragen, einzelne oder
77 sämtliche zu diesem Zeitpunkt unerledigte Tagesordnungspunkte bzw. Anträge
78 innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Mitgliederversammlung zu
79 vertagen. Darüber ist nach Zulassung einer allfälligen Contra-Wortmeldung sofort
80 abzustimmen.

81 3.9. Das Sitzungspräsidium kann die Mitgliederversammlung jederzeit - jedoch
82 nicht mehr als zwei Mal pro Sitzung - für bis zu 90 Minuten unterbrechen.
83 Zusätzlich sind Unterbrechungen jederzeit durch das Präsidium zur Vorbereitung
84 von Abstimmung bzw. Wahlen, zur Abgabe und Auszählung von Stimmen sowie auf
85 Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Werden Mitgliederversammlungen für
86 mehr als einen Tag eingeladen, so werden diese nach Erledigung der Tagesordnung
87 bis zum jeweils nächsten in der Einladung anberaumten Versammlungstag
88 unterbrochen. Dies gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des 3.9. erster Satz.

89 3.10. Zur Vorbereitung der Durchführung einer digitalen Abstimmung kann das
90 Präsidium Abstimmungen auf einen späteren Zeitpunkt der laufenden Versammlung
91 verlegen und inzwischen mit der Tagesordnung fortfahren.

92 3.11. Ist die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung erschöpft, während
93 Abstimmungsfenster einer digitalen Abstimmung/Wahl noch offen sind, so kann die
94 Versammlung beendet werden. Diesfalls läuft die Wahl/Abstimmung bis zum bekannt
95 gegebenen Zeitpunkt weiter und das Ergebnis wird auf geeignetem Wege später
96 bekannt gegeben.

97 **4. Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

98 4.1. An Mitgliederversammlungen können alle fristgerecht angemeldeten Mitglieder
99 teilnehmen, wobei zwischen der physischen Teilnahme am Ort der
100 Mitgliederversammlung und der (digitalen) Teilnahme an Abstimmungen
101 unterschieden wird.

102 4.2. Für die physische Teilnahme ist in der Einladung eine verbindliche
103 Anmeldefrist vorzugeben. Diese Anmeldefrist ist für ordentliche
104 Mitgliederversammlungen mit mindestens einer Woche, für außerordentliche
105 Mitgliederversammlungen mit mindestens 3 Tagen anzusetzen und beginnt jedenfalls
106 mit der Aussendung der Einladung.

107 Übersteigt die Anzahl dieser angemeldeten Mitglieder die räumlichen Kapazitäten
108 des Versammlungsortes unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
109 so kann die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. In diesem Fall
110 entscheidet über die Teilnahmemöglichkeit der einzelnen angemeldeten Mitglieder
111 der Zeitpunkt der Anmeldung. Dabei ist sicher zu stellen, dass Mitglieder, die
112 Anträge oder Abänderungsanträge eingebracht haben, sowie Mitglieder jener
113 Organe, die der Mitgliederversammlung verantwortlich sind, jedenfalls persönlich
114 teilnehmen können. Die angemeldeten Mitglieder werden darüber informiert, ob
115 eine persönliche Teilnahme möglich ist oder nicht.
116 In begründeten Fällen können Personen - im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten -
117 auch nach Ablauf der Anmeldefrist noch zur Anmeldung zugelassen werden.

118 4.3. Für die digitale Teilnahme kann in der Einladung eine verbindliche
119 Anmeldefrist vorgegeben werden. Die Anmeldefrist für die digitale Teilnahme
120 endet frühestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung.
121 In begründeten Fällen (z.B. weil die Einladung nachweislich nicht zugestellt
122 worden ist) können Personen - im Rahmen der technischen Möglichkeiten - auch
123 nach Ablauf der Anmeldefrist noch zur Anmeldung zugelassen werden.
124 Alle Personen, die sich gemäß Pkt. 4.2. für eine persönliche Teilnahme
125 angemeldet haben, sind ungeachtet einer Teilnahmebeschränkung jedenfalls nach
126 Pkt. 4.3. angemeldet.

127 4.4. Es ist zulässig, die digitale Teilnahme an Abstimmungen so zu gestalten,
128 dass sie nur jenen (angemeldeten) stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich ist,
129 die den Gang der Mitgliederversammlung verfolgen.

130 4.5. Vom Bundesbüro ist dafür Sorge zu tragen, dass Mitgliederversammlungen
131 online via Live-Stream mitverfolgt werden können. Nach Maßgabe der technischen
132 Möglichkeiten sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich für die digitale
133 Teilnahme angemeldete Mitglieder via Videocall zu Wort melden können.

134 4.6. Auf Antrag des Präsidiums oder von zehn Mitgliedern kann die
135 Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der
136 Öffentlichkeit beschließen. In diesem Fall ist der Live-Stream so zu
137 beschränken, dass er nur Mitgliedern zugänglich ist.

138 **5. Stimmrecht**

139 Bei Abstimmungen und Wahlen sind all jene Mitglieder stimmberechtigt, die sich
140 für die Mitgliederversammlung fristgerecht angemeldet und ihren Mitgliedsbeitrag
141 für das betreffende Kalenderjahr entrichtet haben. Es ist dafür Sorge zu tragen,
142 dass alle angemeldeten und stimmberechtigten Mitglieder auf digitalem Wege an
143 den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können.

144 **6. Hauptanträge**

145 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, Hauptanträge an die Mitgliederversammlung zu
146 richten.

147 6.2. Hauptanträge haben sich auf eine der Zuständigkeiten der
148 Mitgliederversammlung gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge), lit. j

149 (Anträge der Mitglieder), lit. l (Satzung und Ausführungsstatute), lit. m
150 (Parteiprogramm), lit. n (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. q
151 (inhaltliche Leitanträge des Erweiterten Vorstands) bzw. Art. 8.2. lit. f
152 (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. j. (Finanzstatut) der Satzung zu
153 beziehen und dürfen nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen
154 satzungsgemäß vorgesehenen Gremiums oder einer anderen Gebietskörperschaft
155 (Bund, Länder) fallen. Sie sind kurz zu begründen. Zusätzlich wird eine Kosten-
156 Nutzung-Einschätzung empfohlen.

157 6.3. Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge gem. Punkt 6.2. sind dem Bundesbüro
158 bis zum Ablauf des 29. Tages vor der Mitgliederversammlung an die E-Mail-Adresse
159 antraege@neos.eu zu übermitteln oder auf der dafür vorgesehenen Internet-
160 Plattform einzubringen.

161 6.4. Fristgerecht eingebrachte, zulässige Begutachtungsentwürfe sind für einen
162 Zeitraum von mindestens 1 Woche einer Online-Begutachtung zu unterziehen, die
163 spätestens 17 Tage vor der Mitgliederversammlung endet. Danach haben der bzw.
164 die Antragsteller_innen die Möglichkeit, dem Bundesbüro bis zum Ablauf des
165 zehnten Tages vor der Mitgliederversammlung einen geänderten Hauptantrag an die
166 E-Mail-Adresse antraege@neos.eu zu übermitteln oder auf der dafür vorgesehenen
167 Internet-Plattform einzubringen. Andernfalls gilt der unveränderte
168 Begutachtungsentwurf als rechtzeitig eingebrachter Hauptantrag.

169 6.5. Das Bundesbüro hat alle zulässigen Hauptanträge mindestens eine Woche vor
170 der Mitgliederversammlung auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform zu
171 veröffentlichen. Alle solcherart kundgemachten Hauptanträge, die spätestens vor
172 Eröffnung der Mitgliederversammlung die Unterstützung von mindestens vier
173 weiteren Mitgliedern haben, sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

174 6.6. Bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung können 20 Mitglieder dem
175 Bundesbüro einen dringlichen Antrag übermitteln. Dieser ist zu behandeln, wenn
176 dies die Mitgliederversammlung anlässlich der Genehmigung der Tagesordnung
177 beschließt. Wahlen, Anträge zur Auflösung der Partei und Hauptanträge, deren
178 Annahme ihrerseits eine Zweidrittel-Mehrheit erfordern würden, können nicht
179 Gegenstand eines dringlichen Antrags sein.

180 **7. Antragsprüfung**

181 7.1. Der Erweiterte Vorstand hat eingebrachte Begutachtungsentwürfe bzw.
182 Hauptanträge auf Zulässigkeit zu prüfen. Widerspricht ein Begutachtungsentwurf
183 oder Hauptantrag den Formerfordernissen oder Zuständigkeitsregelungen der
184 Satzung oder dieser Geschäftsordnung, so ist er mit Beschluss des Erweiterten
185 Vorstands nicht zuzulassen. Diesfalls unterbleibt eine Online-Begutachtung bzw.
186 Befassung der Mitgliederversammlung.

187 7.2. Der Erweiterte Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass ein
188 eingebrachter Hauptantrag

189 a) einer Arbeitsgruppe zugewiesen wird, die in der auf die bereits eingeladene
190 Mitgliederversammlung nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten

191 hat. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus dem/der Antragsteller_in sowie weiteren
192 vom Erweiterten Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern zusammen;

193 b) in einer der beiden auf die bereits eingeladene Mitgliederversammlung
194 nächstfolgenden Mitgliederversammlungen zu behandeln ist.

195 7.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium über Beschlüsse gemäß 7.1. oder
196 7.2. zu informieren.

197 **8. Abänderungsanträge**

198 8.1. Jedes Mitglied kann zu Hauptanträgen Abänderungsanträge einbringen. Diese
199 können im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse
200 antraege@neos.eu, auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform oder vor Ort bis
201 zu Beginn des Abstimmungsprozesses schriftlich eingebracht werden.
202 Änderungsanträge, die später als 72 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung
203 eingebracht werden, benötigen bei Einbringung die Unterstützung von mindestens
204 neun weiteren Mitgliedern. Auf diese Weise eingebrachte Änderungsanträge sind
205 auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform zu veröffentlichen.

206 8.2. Während der Mitgliederversammlung können Abänderungsanträge von anwesenden
207 Mitgliedern eingebracht werden. Änderungsanträge müssen ausreichend unterstützt,
208 ausformuliert und nach Möglichkeit digital dem Sitzungspräsidium spätestens bis
209 zum Ende der ersten Lesung übermittelt bzw. vorgelegt werden. Nach Maßgabe der
210 technischen Möglichkeiten können Abänderungsanträge von angemeldeten, nicht
211 anwesenden Mitgliedern auch auf digitalem Weg eingebracht werden können. Sind
212 Abänderungsanträge nicht ausreichend unterstützt, ist vom Präsidium die
213 Unterstützungsfrage zu stellen.

214 **9. Behandlung von Anträgen**

215 Die Debatte über Anträge erfolgt strukturiert in 3 Lesungen:

216 9.1. In der ersten Lesung ist dem/der Antragsteller_in die Möglichkeit zu geben,
217 den Antrag mit einer Redezeit von maximal 5 Minuten zu erläutern und begründen.
218 Dabei kann er/sie sich von einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen.
219 Danach findet eine Generaldebatte statt.

220 9.2. In der zweiten Lesung können Abänderungsanträge von einem der jeweiligen
221 Antragsteller_innen mit einer Redezeit von maximal 3 Minuten vorgestellt und
222 begründet werden. Bis zum Beginn des Abstimmungsprozesses kann der/die
223 Antragsteller_in des Hauptantrages Änderungsanträge ohne Abstimmung in den
224 Hauptantrag integrieren, sofern kein Mitglied des Sitzungspräsidiums dagegen
225 einen Einwand erhebt. Ansonsten erfolgt die Abstimmung unmittelbar nach der
226 jeweiligen Debatte. Die Beschlussfassung von Abänderungsanträgen bedarf
227 demselben Beschlussquorum wie die Anträge, auf die sie sich beziehen. Die
228 Reihenfolge der Behandlung erfolgt grundsätzlich entlang des Hauptantrages,
229 wobei im Falle sich überschneidender Abänderungsanträge der jeweils
230 weitestgehende zuerst zur Abstimmung zu stellen ist.

231 9.3. Die dritte Lesung dient der Diskussion und Abstimmung über den Gesamtantrag
232 in der Fassung einschließlich der in zweiter Lesung beschlossenen oder
233 integrierten Abänderungen. In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung
234 von Widersprüchen, die sich bei der Beschlussfassung in zweiter Lesung ergeben
235 haben, gestellt werden.

236 **10. Debatten**

237 10.1. Für die Debatte über einen Hauptantrag samt den zugehörigen
238 Änderungsanträgen bzw. zu einem Tagesordnungspunkt, der keine Beschlussfassung
239 enthält, hat das Sitzungspräsidium jeweils eine Gesamtredezeit festzulegen.

240 10.2. Redner_innenliste: In den Debatten über einen Hauptantrag sowie die
241 zugehörigen Änderungsanträge bzw. zu einem Tagesordnungspunkt, der keine
242 Beschlussfassung enthält, sind Wortmeldungen von jeweils max. 2 Minuten
243 zugelassen. Abschließend hat der/die Antragsteller_in des Hauptantrags die
244 Möglichkeit zur Replik (Redezeit: max. 2 Minuten). Auf Vorschlag des Präsidiums
245 oder Verlangen von zehn Mitgliedern ist vor der nächsten Wortmeldung über den
246 Schluss der Redner_innenliste oder den Schluss der Debatte abzustimmen.

247 **11. Abstimmung und Beschlüsse**

248 11.1. Nach Beendigung der Debatte erfolgen die Abstimmungen, sofern das
249 Präsidium diese nicht gem. Punkt 3.10. auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.
250 Diese erfolgen auf digitalem Weg, so dass alle angemeldeten Mitglieder daran
251 teilnehmen können.

252 11.2. Ist die Durchführung einer digitalen Abstimmung aus technischen Gründen
253 nicht möglich, so können die anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums
254 mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass die Abstimmung mittels Stimmkarte
255 durchgeführt wird. In diesem Fall kann auf Antrag von 10 Mitgliedern beschlossen
256 werden, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

257 11.3. Ist die Zuweisung eines Hauptantrages an eine Arbeitsgruppe unter
258 gleichzeitiger Fristsetzung beantragt, so ist zuerst darüber abzustimmen.
259 Andernfalls wird zuerst über Änderungsanträge, dann über den Hauptantrag
260 abgestimmt.

261 11.4. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
262 gefasst, soweit die Satzung dafür nicht eine Zweidrittel-Mehrheit vorsieht.
263 Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Für die Annahme von
264 Änderungsanträgen ist die gleiche Mehrheit wie für den zugehörigen Hauptantrag
265 erforderlich.

266 **12. Wahlen**

267 12.1. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 15. Tages vor der
268 Mitgliederversammlung dem Bundesbüro übermittelt werden. Sie haben folgende
269 Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion und
270 Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur. Die passive Wahlberechtigung wird

271 anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage vor der Mitgliederversammlung
272 liegt.

273 12.2. Für alle rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge, die die Erfordernisse
274 von Punkt 12.1. erfüllen, hat das Bundesbüro mindestens zehn Tage vor der
275 Mitgliederversammlung auf einer dafür vorgesehenen Internet-Plattform einen
276 Online-Dialog zwischen den Mitgliedern und den Kandidat_innen zu ermöglichen.
277 Die Teilnahme an diesem Online-Dialog (Erstellen eines Profils durch den/die
278 Kandidat_in) ist Voraussetzung, um passiv an Wahlen teilnehmen zu können.

279 12.3. Die Kandidat_innen präsentieren sich in der Mitgliederversammlung
280 gruppiert nach den einzelnen Funktionen in alphabetischer Reihenfolge. Nach der
281 Präsentation können von den Mitgliedern kurze Fragen an den/die Kandidat_in
282 gestellt werden.

283 12.4. Nach Beendigung der Präsentationen erfolgen die Wahlen, sofern das
284 Präsidium diese nicht gem. Punkt 3.10. auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.
285 Diese erfolgen auf digitalem Weg, so dass alle angemeldeten Mitglieder daran
286 teilnehmen können.

287 12.5. Jede Funktion ist einzeln zu wählen, wobei jedoch gleichzeitige digitale
288 Wahlgänge bzw. gemeinsame Stimmzettel zulässig sind.

289 12.6. Ist die Durchführung einer digitalen Wahl aus technischen Gründen nicht
290 möglich, so können die anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums mit
291 2/3-Mehrheit beschließen, dass die Wahl geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt
292 wird. Im Fall der Wahl der/des Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin und der
293 Mitglieder des Schiedsgerichtes kann auf Antrag von zehn Mitgliedern die
294 Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, die Wahl offen
295 abzuhalten.

296 12.7. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%)
297 der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) auf sich vereint.
298 Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im Erweiterten Vorstand) und
299 kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, so gelten die Personen
300 mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der
301 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig sind Stimmen, die auf
302 nicht mehr Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind.

303 12.8. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so
304 findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren
305 Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit
306 absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der
307 Kandidat_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele
308 weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass
309 die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch
310 wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein_e Kandidat_in
311 zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der
312 Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch

313 nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten
314 Mitgliederversammlung durchzuführen.

315 **13. Landesmitgliederversammlungen**

316 13.1. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für
317 Landesmitgliederversammlungen mit folgenden Abweichungen:

318 a) anstelle des/der Vorsitzenden tritt der/die Landessprecher_in

319 b) anstelle des Vorstands das Landesteam

320 c) anstelle des Erweiterten Vorstands tritt - im Falle seiner Einrichtung - das
321 Erweiterte Landesteam (andernfalls das Landesteam)

322 d) anstelle des Bundesbüros tritt der/die Landesgeschäftsführer_in

323 e) anstelle der Mitarbeiter_innen des Bundesbüros treten Mitarbeiter_innen der
324 Landesgruppe

325 f) anstelle der E-Mail-Adresse antraege@neos.eu tritt die E-Mail-Adressebundesland
326 @neos.eu.

327 g) Dringliche Anträge bei Landesmitgliederversammlungen benötigen die
328 Unterstützung von lediglich zehn Mitgliedern

329 13.2. Die Bestimmungen über digitale Teilnahme- und Mitwirkungsrechte gemäß

330 4.3. (digitale Teilnahme),

331 4.4., 5. zweiter Satz und 11.1. zweiter Satz (digitale Abstimmung),

332 4.5. und 4.6. (Live-Stream und Videocalls),

333 8.2. dritter und vierter Satz (digitale Abänderungsanträge) und

334 12.4. (digitale Wahlen)

335 kommen bei Landesmitgliederversammlungen nur insoweit zur Anwendung, als dies
336 vom Landesteam für die jeweilige Landesmitgliederversammlung mit Beschluss
337 festgelegt wird.

338 13.3. Dem Sitzungspräsidium einer Landesmitgliederversammlung können auch -
339 diesfalls nicht stimmberechtigte - Mitglieder einer anderen Landesgruppe
340 angehören.

341 **14. Fristen**

342 Für die Berechnung der Fristen in dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen
343 des AVG anzuwenden

Begründung

Gemäß P 4.3.m der Satzung bedürfen Änderungen der Geschäftsordnung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(Anm.: Die Antragsschmiede lässt die Aufzählungslogik nicht so zu, wie im Entwurf vorgesehen. Daher kommt es zu abweichenden Nummerierungen zwischen dem Antragstext und dem Entwurf in PDF-Format.)